

Satzung des Vereins

Gesellschaft der Freunde der Friedenauer Kammerkonzerte e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde der Friedenauer Kammerkonzerte e.V.“
- (2) Der Verein besteht in rechtsfähiger Form und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Friedenauer Kammerkonzerte in finanzieller und jeder anderen Weise (Förderung von Konzerten, Ausstellung von Instrumenten, Pflege und Darstellung von Musik in originalem Klang unter Verwendung historischer Instrumente, Durchführung von Musiktagen und Kursen usw.).
- (3) Der Verein kann die in Absatz 2 genannten Ziele selbst verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein beachtet alle steuerlichen Vorschriften, die sich aus der Gemeinnützigkeit und den diesbezüglichen Vorschriften der Abgabenordnung ergeben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins unterstützen will, das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrags und bestätigt die Aufnahme schriftlich.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt für die Zeit von der Bestätigung der Aufnahme bis zum Schluß des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied dem Verein beiträgt. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand gekündigt wird. Sie erlischt ferner, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von ihm selbst festzulegenden Jahresbeitrag innerhalb des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Jahresbeitrag darf nicht niedriger sein als der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbeitrag.

§ 6 Förderkreis

- (1) Die Förderer der Friedenauer Kammerkonzerte, die sich bereit finden, zu dem Zweck des Vereins und dessen Verwirklichung beizutragen, bilden den Förderkreis. Von Förderern wird erwartet, daß sie 'vermittels finanzieller Zuwendungen (Förderbeiträge, Spenden, Sachzuwendungen) oder in sonstiger Weise dem Zweck des Vereins dienen.
- (2) Förderer sind keine Mitglieder des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden¹, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei Beratern. Der erste und der zweite Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand kann außenstehende Experten zu seiner fachlichen Beratung hinzuziehen.

§ 9 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner hinsichtlich einer sparsamen Haushaltsführung und einer dem Vereinszweck entsprechenden Verwendung der Mittel zu überwachen.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Bestellung und Entlastung des Vorstandes, über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und über die Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist außer in den gesetzlich geregelten Fällen jeweils jährlich einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll.

§ 11 Spenden

Der Verein nimmt Spenden für satzungsmäßige Aufgaben entgegen und erteilt Spendenbescheinigungen im Rahmen der steuerrechtlichen Befugnisse.

§ 12 Steuerliche Vorschriften

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, insbesondere kein Vorstandsmitglied und kein Rechnungsprüfer, durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nr. 8431

Erste Fassung am 8. Mai 1998. Geändert in § 8 (Der Vorstand) durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. September 1999. Weitere Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. Juli 2000 in § 3 (Gemeinnützigkeit), § 11 (Spendenbescheinigungen) und § 12 (Heimfallregelung) und in der MGV vom 18.11. 2011 (Neuformulierung § 12 (2)). Alle Änderungen eingetragen im Vereinsregister.

Der vorliegende Text gibt den aktuellen Stand der Satzung vom 18. 11.2011 wieder.

¹ Es gilt auch immer die weibliche Form